Mittag-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition bei Krupski (C. H. Ulrici & Co.) Breitestraße 14; in Gnesen bei Herrn Th. Spindler, Markt- u. Friedrichstr.-Ecke 4; in Grätz bei Herrn L. Streisand; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Posener Zeitung.

Siebenundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Hamburg, Wien, München, St. Gallen: Rudolph Mosse; in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Leipzig, Hamburg, Wien u. Basel: Haasenstein & Vogler; in Berlin: A. Retemeyer, Schloßplatz; in Breslau: Emil Kabath.

Nr. 905.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 1½ Thlr., für ganz Preußen 1 Thlr. 24½ Sgr. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Montag, 28. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 2 Sgr. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu richten und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1874.

Amtliches.

Berlin, 24. Dezbr. Der König hat dem Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Dr. Falk, den Stern zum R. Ad. Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub verliehen.

Der König hat die Reg.-Räthe Grandke, Schmidt und Germar in Berlin zu Geh. Finanz-Räthen und vortrag. Räthen im Finanz-Ministerium ernannt; den ord. Prof. der med. Fakultät an der hiesigen Universität, Dr. Rudolf Virchow und Dr. August Hirsch den Charakter als Geh. Mediz.-Rath und dem ord. Prof. der phil. Fakultät an derselben Universität Dr. August Wilhelm Hofmann den Charakter als Geh. Reg.-Rath; sowie den Reg.- und Mediz.-Räthen Dr. Keßler in Magdeburg, Dr. Laymann zu Trier und Dr. Pappenheim zu Arnsberg den Charakter als Geh. Med.-Rath verliehen; die ersten Vorstandsbeamten u. Bankrendanten Broustin in Nordhausen, Schmidt in Memel und Wildbrand in Frankfurt a. O. zu Bankdirektoren mit dem Range der Räthe 4. Kl. ernannt; sowie dem prakt. Arzt Dr. Ludwig Heimann zu Bernstadt den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Dem Oberlehrer Dr. Otto Retzlaff am Altstädtischen Gymnasium in Königsberg in Pr. ist das Prädikat „Professor" beigelegt, an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule in Berlin die Beförderung des ord. Lehrers Rudolf Uhlbach und am Gymnasium in Guben die Beförderung des ord. Lehrers Dr. Emil Jentsch zu Oberlehrern genehmigt, die Ernennungen des Kollaborators Fritz Grahn am Lyceum I. in Hannover, der Lehrer Julius Radeck, Abrah. Ehrlenholtz, Friedr. Sebald und Albr. Brackmann beim Lyceum II., und der Lehrer Dr. Eduard Röbber, Dr. Wilh. Pieper, Dr Carl Pauli und Dr. Wilh. Raydt an der Realschule daselbst, zu Oberlehrern sind genehmigt worden.

Bei der Preußischen Bank sind die bisherigen Bankbuchhalterei-Assistenten Kaweran und Bielefeld in Posen zu Bankbuchhaltern ernannt.

Telegraphische Nachrichten.

Köln, 27. Dezember. Ueber die gestrandete Rostocker Brigg „Gustav" sind der „Kölnischen Zeitung" folgende weitere Mittheilungen aus Bayonne vom 26. d. zugegangen: Der Marinekommandant von San Sebastian schickte am 20. d. ein Schiff nach Harauz, um den Zustand der Brigg zu erkunden. Dasselbe kehrte am Nachmittage zurück und meldete, die Brigg stecke tief im Sande, die Carlisten seien eifrig damit beschäftigt, die Ladung derselben zu löschen. Durch die von den Carlisten auf das Schiff abgegebenen Schüsse sei Niemand getödtet worden, nur der Kapitän sei durch eine Kugel unbedeutend am Bein verwundet.

Wien, 27. Dezember. Nach einem dem „Telegraphen-Korrespondenz-Bureau" zugegangenen Telegramme aus Konstantinopel vom 26. d. M. soll die englische Regierung die Pforte aufgefordert haben, einen Ferman zu erlassen, durch welchen den Donaufürstenthümern das Recht gewährt wird, Handelsverträge zu schließen.

Brüssel, 27. Dezember. Nach einem dem „Journal de Bruxelles" zugegangenen Meldung aus Charleroi ist das gute Einvernehmen zwischen den Arbeitgebern und den Kohlengrubenarbeitern daselbst wieder hergestellt. Die Arbeit wird überall wieder aufgenommen werden.

Paris, 26. Dezember. Wie die „Agence Havas" vernimmt, hat sich der heute Vormittag stattgehabte Ministerrath mit der Frage beschäftigt, ob das Ministerium in seiner jetzigen Zusammensetzung nach den Ferien vor die Nationalversammlung treten werde.

Bukarest, 27. Dezember. Der Senat hat den internationalen berner Postvertrag ratifizirt und die Gesetzvorlage zur Abänderung des Verfahrens bei den Geschworenen-Gerichten in Berathung genommen. — In der Sitzung der Deputirtenkammer brachte der Kriegsminister eine Vorlage ein zur Einberufung des Rekruten-Kontingents für das stehende Heer und die Territorial-Armee für das Jahr 1875 in Höhe von 15,850 Mann.

Das Reichszivilehegesetz.

Der dem Bundesrathe vom Justiz-Ausschusse (einstweilen noch ohne Motive) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zerfällt in acht Abschnitte und lehnt sich im Großen und Ganzen an das preußische Gesetz vom 9. März d. J. an. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen. § 1 lautet: „Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register." — Die folgenden Bestimmungen (§§ 2—15) betreffen die Zusammensetzung der Standesämter, die Befugnisse der Standesbeamten die Führung der Standesregister. Die sächlichen Kosten tragen die Gemeinden; Register und Formulare werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates geliefert. Der zweite Abschnitt (§§ 16—26) betrifft die Beurkundung der Geburten. Aus dem dritten Abschnitt „Erfordernisse der Eheschließung" (§§ 27—38) mögen folgende Bestimmungen hervorgehoben werden:

§ 27. Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich, die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten 14. Lebensjahre ein. — § 28. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung der Einwilligung: 1) so lange der Sohn das 30., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, von Seiten des Vaters, 2) nach dem Tode des Vaters, so lange sie minderjährig sind, von Seiten der Vormundschaft und wenn die Mutter am Leben ist, auch von dieser. Inwiefern bei der vormundschaftlichen Einwilligung die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Die für den Fall des Todes des Vaters gegebene Bestimmung findet auch Anwendung, wenn der Vater oder die Mutter zur Abgabe einer Erklärung außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. — § 29. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. — § 30. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 28 Nr. 1) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebiets keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können. — § 31. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung findet Klage auf richterliche Ergänzung statt. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. — § 32. Die Ehe ist **verboten:** 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig. — § 33. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist. — § 34. Wittwen und geschiedene Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig. — § 35. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 27—34 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einfluß des Zwanges, Irrthums und Betruges auf die Gültigkeit der Ehe. — Nach § 36 ist die Ehe zwischen Mündeln und Vormündern oder deren Kindern während der Vormundschaft unzulässig. — Nach § 37 bleiben die Vorschriften über die Konsense der Militärpersonen rc. von dem Gesetze unberührt; alle weiteren Eheeinschränkungen aber, welche dies Gesetz nicht enthält, sind **aufgehoben.** — § 38 ertheilt die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen nur dem Staate. Die Ausübung dieser Befugniß bestimmen die Landesregierungen.

Abschnitt IV. behandelt Form und Beurkundung der Eheschließung (§§ 39—53). Es lautet u. a. § 39: „Innerhalb des Gebietes des deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur von Standesbeamten geschlossen werden." § 46: „Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen." Abschnitt V. (§§ 54 bis 58) betrifft die Beurkundung der Sterbefälle. Abschnitt VI. die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen (§§ 59—62). Abschnitt VII. die Berichtigung der Standesregister (§§ 63 und 64), Abschnitt VIII. enthält Schlußbestimmungen (§§ 65—78). Es wird darin die Straffälligkeit der Geistlichen statuirt, welche ohne Nachweis der vollzogenen Zivilehe Trauungen vollziehen, und werden Geldstrafen für Nichtbeachtung dieses Gesetzes angedroht. Nach § 73 sind in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen ausschließlich die bürgerlichen Gerichte zuständig; jede geistliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Nach § 74 ist überall, wo bisher auf „Trennung von Tisch und Bett" erkannt wurde, die **Auflösung** des Ehebundes auszusprechen. Erkenntnisse auf Trennung von Tisch und Bett vor Erlaß dieses Gesetzes erlangen mit dem Tage seiner Gültigkeit die Kraft einer Ehescheidung. § 75 ordnet das Verfahren in Bayern so, daß Ehestreitigkeiten, welche dort vor 1. Januar 1876 anhängig geworden, bis zu rechtskräftiger Entscheidung nach den bisher geltenden Gesetzen durchgeführt werden. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft; die Ausführungsbestimmungen werden theils durch eine besondere Verordnung des Bundesraths, theils durch Erlaß der Bundesregierungen geordnet. Die Kompetenz der Behörden bestimmt die Zentralbehörde des Bundesstaates. — Der **Gebührentarif** für Auszüge aus den Standeregistern bewegt sich zwischen ½ und 2 Mark.

Brief- und Zeitungsberichte.

⚭ **Berlin,** 27. Dezember. Wie verlautet, haben am vorigen Donnerstag Nachmittag im auswärtigen Amte unter Zuziehung des mecklenburgischen Bundesbevollmächtigten Berathungen mit Bezug auf den neusten Carlistenstreich gegen die Brigg „Gustav" stattgefunden. Ueber etwaige Beschlüsse dringt noch nichts in die Oeffentlichkeit, doch kann mitgetheilt werden, daß zufolge neuester hier eingetroffenen Nachrichten von der Bemannung der Brigg „Gustav" der Kapitän, ein Steuermann und zwei Matrosen sich in den Händen der Carlisten befinden.

— Am Donnerstag um 4 Uhr Nachmittags nahmen der **Kaiser** und die **Kaiserin** mit ihrem Hofstaat, wie alljährlich an diesem Tage, das Diner im königlichen Palais gemeinschaftlich ein und folgte dann nach Aufhebung der Tafel für Letztere die Weihnachtsbescheerung. Um halb neun Uhr fand im Palais die Bescheerung für die Mitglieder der königlichen Familie statt und blieben dieselben auch für den Abend zum Thee und Souper versammelt. — Ueber die Anordnung der in dieser Saison bei Hofe stattfindenden **Festlichkeiten** sind, wie die „Post" hört, die folgenden Bestimmungen getroffen worden. Am 17. Januar findet das Krönungs- und Ordensfest statt, am 21. große Cour und Konzert im königlichen Schlosse, am 22. der erste Subskriptionsball, am 25. ein großes Fest beim Kronprinzen. Bei dem frühen Eintritt der Fastenzeit wird sich die Zahl der Festlichkeiten sehr beschränken müssen und zwar werden sie in der Art arrangirt werden, daß die Donnerstage für die bei den Majestäten, die Montage für die bei den königlichen Prinzen bestimmt sind. Donnerstag den 28. Januar ist Ball im königlichen Schlosse, am nächstfolgenden Donnerstag, 4. Februar, Ball im königlichen Palais und am Fastnachtsdienstage, 9. Februar, schließt die Reihe der Festlichkeiten mit einem Ball und Souper im königlichen Schlosse.

— In den aus Anlaß der jüngsten Regierungskrisis eingelaufenen Gerüchten spielte vielfach auch der Kultusminister Dr. **Falk** eine Rolle. Bald sollte derselbe ganz aus dem Ministerium ausscheiden, bald das Justizministerium übernehmen. Obwohl alle diese Ausstreuungen sich nach Lage der Sache von vornherein als unglaubhaft darstellten, so ist es doch in hohem Maße erfreulich, sie nicht nur offiziell widerlegt, sondern im Gegentheil unzweideutig manifestirt zu sehen, daß der Minister, welcher in so hervorragender Weise die schwierige Aufgabe übernommen hat, die Politik des deutschen Reiches gegen seine inneren Widersacher zu unterstützen, sich des ungeschwächten Vertrauens des Kaisers erfreut. Wie der „Staats-Anz." wörtlich amtlich mittheilt (vgl. Amtliches in dieser Nummer), ist dem Minister der **Stern zum rothen Adlerorden zweiter Klasse** mit Eichenlaub verliehen worden. Diese Auszeichnung wird in den weitesten Kreisen der deutschen Nation und des preußischen Volkes mit um so lebhafterer Theilnahme aufgenommen werden, als sie eine Gewähr für die unentwegte Behauptung derjenigen Politik ist, welche entschlossen ist, die Rechte des Staats den Kirchengesellschaften gegenüber nicht verkümmern zu lassen. — Nicht geringere Befriedigung wird die Meldung in derselben Nummer des „Staats-Anz." erregen, daß Prof. **Virchow** zum Geheimen Medizinal-Rath ernannt worden ist.

— Am 24. d. Mittags 1 Uhr empfing Graf Harry v. **Arnim** persönlich auf der Depositenkasse des Stadtgerichts in der Jüdenstraße die für ihn hinterlegte Kaution von 100,000 Thlr. zurück. Der Graf hatte dem Gerichte angezeigt, daß er die Kaution durch seinen Bevollmächtigten, den Dr. Vogelsang erheben lassen würde, doch ward ihm der Bescheid, daß das Geld ihm nur persönlich ausgehändigt werden könne. So erschien er denn in Person zur Empfangnahme. Die Prozeßkosten betragen ungefähr 3000 Thlr. — Die durch das ergangene erstrichterliche Erkenntniß, bezüglich der Verwaltung und Behandlung der **Missionsarchive** des deutschen Reiches brennend gewordene Frage ist seitens des Reichskanzleramts der Lösung nahegebracht. Wie nach „Hirsch Tel. Bur." bestimmt verlautet, ist eine diesbezügliche Instruktion bereits ausgearbeitet und den Bundesregierungen zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. — Das Telegraphen-Büreau von **Louis Hirsch** hatte mehrere Stücke des gegen den Grafen Arnim gefällten Erkenntnisses und den Tenor desselben an mehrere auswärtige Zeitungen, u. A. auch an die „Neue freie Presse" in Wien telegraphisch übermittelt. [illegible] auf welche Weise das Hirsch'sche Bureau in den Besitz dieses Erkenntnisses gelangt sei. Am 24. erschien nun auf dem Bureau des Herrn Hirsch ein Beamter, welcher im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde daselbst Ermittelungen anstellen sollte, durch welche Person das Telegraphenbureau des Herrn Hirsch dies wichtige noch nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte Aktenstück erhalten habe. Herr Hirsch verweigerte jede Auskunft über die an ihn gestellten Fragen.

— Der Reichskanzler hat dem Bundesrathe den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches denselben ermächtigen soll, zum Ankauf der in der Wilhelmstr. Nr. 77 und der Königgrätzerstraße Nr. 134b gelegenen Grundstücke für das Reich den Betrag von 6 Mill. Mark aus dem verfügbaren Bestande der französischen Kriegskosten Entschädigung zu verwenden. Die Grundstücke sind Eigenthum der **Radziwill'schen Familie**, und über den Ankauf derselben ist am 9. d. M. ein notarieller Vertrag abgeschlossen worden. Die Forderung von 6 Millionen, welche den Taxwerth um circa 1 Million übersteigt, wird seitens der Reichsregierung gleichwohl als annehmbar bezeichnet, da eine Ermäßigung derselben nicht zu erreichen gewesen sei; da ferner die beiden Grundstücke wegen ihrer Lage neben dem Terrain des auswärtigen Amtes und in der Nähe des Sitzes anderer Zentralbehörden sich ganz vorzugsweise zur Verwendung für Reichszwecke eignen, da endlich der Uebergang dieser Immobilien in andere Hände, deren spätere Erwerbung für das Reich entweder unmöglich machten oder sehr vertheuern würde; endlich das Bedürfniß der Vergrößerung des Grundeigenthums, welches das Reich in Berlin besitzt, noch auf längere Zeit vorhanden sein wird. Der verfügbare Bestand der Kriegskosten-Entschädigung beläuft sich auf 3,953,943 Mark. Der Rest des Kaufpreises nebst den Kosten wird aus den disponibelen Zinsen gedeckt werden können.

— Die im Frankfurter Frieden durch Art. 11 der Zusatzkonvention eingesetzte **Kommission** ist gegenwärtig in voller Arbeit begriffen, um die mit der zu Anfang des vorigen Monats vollzogenen Regulirung der elsaß-lothringischen **Diözesangrenzen** in Verbindung stehenden finanziellen Angelegenheiten zu ordnen. Namentlich handelt es sich darum, die für abgetrennte Theile von Pfarrverbänden entfallenden Quoten des Kirchenvermögens auszuscheiden, andererseits die durch Anschlüsse an andere Pfarreien erforderlichen Lasten und Verpflichtungen zu vertheilen. Voraussichtlich werden die in vielen Fällen äußerst schwierigen Arbeiten längere Zeit in Anspruch nehmen, zumal zahlreiche zeitraubende Erhebungen an Ort und Stelle nöthig sind. Immerhin werden bis zur definitiven Regelung der Angelegenheit noch mehrere Monate vergehen.

Breslau, 24. Dezember. Fürstbischof Dr. **Förster** ist, wie das „Schles. Kirchenbl." berichtet, wegen Nichtbesetzung der seit länger als einem Jahre erledigten Pfarrei Pawonkau in eine Strafe von 200 Thlr. genommen worden. Weitere Bestrafungen dürften wohl mit Rücksicht auf einige ebenfalls erledigte Pfarreien, deren baldige Besetzung bereits der frühere Oberpräsident gefordert hatte, in nächster Zeit zu erwarten sein.

Breslau, 26. Debr. Unser breslauer ## Korrespondent hatte neuerlich angedeutet, daß demnächst eine öffentliche Erörterung über die **Nordenflycht'sche „milde Praxis"** von zuständiger Seite zu erwarten sei. Die „Schles. Ztg." bringt nun folgende ihr zugegangene Vertheidigung des Verfahrens des früheren Oberpräsidenten;

„Der § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 bestimmt:

„Ein geistliches Amt darf nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung dargethan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist."

Um der Staatsregierung Gelegenheit zur Erhebung dieses Einspruches zu geben, ist im § 15 ib. bestimmt:

„Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Kandidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung dieses Amtes zu benennen."

Herr v. Nordenflycht war nun der Meinung, daß der sachliche Kern dieser Gesetzesbestimmungen einzig darin liege, daß kein neu angestellter Geistlicher fungiren dürfe, ehe der Staat durch den Oberpräsidenten seine Zustimmung ertheilt habe; die Benennung der betreffenden Kandidaten durch den geistlichen Oberen hatte in seinen Augen nur insofern Bedeutung, als sie zur Erreichung dieser Absicht des Gesetzgebers nothwendig erschien. Das Recht der Staatsgewalt wird nun, schon nach dem Gesetze selbst, auf doppeltem Wege geübt: einmal bei geistlichen Stellen, königlichen oder landesherrlichen Patronates durch die Initiative des Ober-Präsidenten, indem derselbe denjenigen Geistlichen seinerseits aussucht und dem Bischof benennt, den er für die vakant gewordene Stelle landesherrlichen Patronates für qualifizirt erachtet. In diesen Fällen — und deren Zahl beträgt in Schlesien (nach dem Handbuch der Provinz Schlesien) nicht weniger als 144 — kommt der oben allegirte § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gar nicht zur Anwendung; der Oberpräsident benennt hier die Geistlichen dem Fürstbischofe und spricht damit seine Zustimmung zur Anstellung (§ 1 des Gesetzes) aus. Diese Praxis dürfte in dem nachstehend zitirten § 29 des Gesetzes ausreichende Begründung finden:

„Soweit die Mitwirkung des Staates bei Besetzung geistlicher Aemter auf Grund des Patronates geregelt ist, behält es hierbei sein Bewenden."

Der andere Weg, nämlich daß der Bischof (nach § 15) die Initiative zu ergreifen und dem Oberpräsidenten die zuvorige Anzeige zu machen hat, tritt nur bei den Stellen seiner eigenen Besetzung oder bei denjenigen ein, welche auf Privat-Patronat beruhen.

Herr v. Nordenflycht erachtete nun den Gesichtspunkt als maßgebend, daß das Gesetz selbst zwei Wege zum Ziele kenne, und somit entweder der Oberpräsident oder der Fürstbischof die Initiative zu ergreifen habe. Die „milde Praxis, zu welcher er in Ausführung des Gesetzes sich herbeigelassen hat, — von einem Kompromiß mit dem Fürstbischof ist, wie versichert werden kann, niemals die Rede gewesen — bestand nun darin, daß derselbe die Wiederbesetzung einiger Stellen privaten Patronates, auf besonderes Ansuchen der Patrone, welche die Unterbrechung des Gottesdienstes bei sich vermieden und den kirchlichen Frieden erhalten zu sehen wünschten, in ähnlicher Weise einleitete, wie er es bei den Stellen königlichen Patronats zu thun hat, nämlich daß er die Initiative ergriff und an den Fürstbischof die ihm von Privatpatronen ausgestellten Präsentations-Urkunden weiter beförderte und bei dieser Gelegenheit, nach vorausgegangener Erkundigung über die vorgeschlagenen Personen, die Erklärung abgab, daß er Namens des Staates keinen Einspruch gegen die ernannte Person zu erheben habe. Thatsächlich glaubte er darin nichts anderes zu erkennen, als ob die Zahl der 144 königlichen Patronatsstellen um ein halbes Dutzend vermehrt worden wäre. Daß die konfliktsüchtigen ultramontanen Blätter, welche um jeden Preis ein Martyrium des Fürstbischofs herbeiwünschen, dieses Verfahren des früheren Oberpräsidenten in der entschiedensten Weise verhorresziren, ist den Lesern Ihres geschätzten Blattes ausreichend bekannt."

Diese Deduktion ändert natürlich nichts an der Thatsache, daß das Verfahren des Herrn v. Nordenflycht gegen das Gesetz war. Betreffs der Stellen landesherrlichen Patronats entsprach seine Praxis dem von ihm selbst hier citirten § 29, betreffs der übrigen Stellen aber widersprach sie dem § 15 so klar wie nur irgend möglich. Daß es mit dem „Verhorresziren" der Praxis des Herrn v. Nordenflycht seitens der ultramontanen Blätter nicht sehr ernst gemeint war, haben die Klagelieder gezeigt, welche [illegible] ihm nachsangen. Im Uebrigen bestand die bedenkliche Handhabung der Maigesetze durch Herrn von Nordenflycht [illegible] in dem oben vertheidigten Verfahren, wie [illegible] die Grottkauer Gerichts-Verhandlung zeigte.

München, 23. Dezember. Man erfährt, daß die Niederlage des Abg. Jörg im Reichstage ein Vorspiel in der münchener Residenz gehabt hat, welches die Betheiligten jetzt vergeblich abzuleugnen suchen. [illegible] von einem demnächst bevorstehenden Sturze Bismarcks, die sich in gewissen, dem „Vaterland" geistesverwandten Kreisen Baierns festgesetzt hatte, ermuthigte eine zum Theil hochadlige Deputation bairisch-katholischer Patrioten, eine Audienz beim Könige nachzusuchen, ihm die arge Vergewaltigung Baierns zu schildern und ihn um Berufung eines ultramontan-partikularistischen Ministeriums zu ersuchen. Die Antwort des Königs klang wenig ermuthigend und dürfte den Herren für die nächste Zeit die Luft zu ähnlichen Versuchen vertrieben haben. Se. Majestät erwiderte nämlich: „Wenn eine große ultramontane Majorität im Landtage ein solches Ministerium fordern sollte, so müßte dieses jedenfalls von vornherein auf eine Aenderung der Stellung Baierns zum Reiche verzichten. Ueberdies würde es für die Herren und Würde ihrer Partei ersprießlich sein, sich öffentlich von der Schmutzpresse loszusagen, wenn sie für Baiern wirken wollten." Die Herren zogen bitter enttäuscht ab und die Partei fand sich bewogen, auf bezügliche Fragen hin die Anwesenheit einer Deputation bei Sr. Majestät zu leugnen, konnte jedoch nicht bestreiten, daß einige „Vertrauensmänner" ihr Glück vergebens versucht hätten. Herr Jörg, dessen Angriff im Reichstage den Schlußeffekt dieses Patriotenfeldzugs bilden sollte, wurde rechtzeitig von dem erlittenen Mißgeschick in Kenntniß gesetzt, glaubte aber dennoch, seine nunmehr ganz mal a propos erscheinende Bombe platzen lassen zu müssen. — Man konnte darauf gespannt sein, wie sich die am 4. d. M. erlittene empfindliche Niederlage in Jörg's „historisch-politischen Blättern" wiederspiegeln würde. Das neueste Heft der gedachten Revue enthält auch in der That d. d. Berlin, 10. Dezember, unter dem Titel: „Die Reichstags-Titanen" wieder einen von Jörgs „Zeitläufte"-Artikeln, in dem aber von der großen Sturmscene des 4. Dezember auch nicht mit einer Silbe die Rede ist. Bezeichnender läßt sich die Behauptung unserer ultramontanen Blätter, daß Jörg in der von ihm provozirten Scene Sieger geblieben sei, in der That nicht wohl dementiren. Für empfangene Züchtigungen öffentlich einen Revers auszustellen, kann allerdings Niemand angehalten werden; sehr bezeichnend für Jörgs persönlichen Charakter ist indeß die Art, wie er auf Umwegen dennoch auf die mehrerwähnte Scene zurückzukommen und für dieselbe Revanche zu nehmen sucht. Er läßt in einer Besprechung der allgemeinen jetzigen Position des Reichskanzlers „die Gewalt seiner parlamentarischen Erscheinung bis zu der jetzigen Entwickelung sehr abgenommen haben". Man sollte eigentlich glauben, derjenige, auf dem diese „Gewalt" am 4. d. Mts. gelegen, könnte von ihrer Ausgiebigkeit ausreichend befriedigt sein, aber Jörg ist ein Liebhaber und Virtuose der parthischen Kriegsführung. Im Uebrigen ist in dem Artikel nur die Naivetät bemerkbar, mit der aus dem klerikal-patriotischen Löwenfell die Kennzeichen der alten großdeutschen Gesinnung hervorgestreckt werden.

Kissingen, 22. Dezember. Die jüngst im „Reichsanzeiger" geschehene Veröffentlichung über die Vorgänge unmittelbar nach dem Kissinger Attentat veranlassen den dortigen Untersuchungsrichter, Landrichter Debon zu einer längeren Rechtfertigung, die wir zum Theil hier wiedergeben wollen. Herr Debon setzt zuerst auseinander, warum er dem Verlangen des Fürsten Bismarck, Kullmann selbst zu sehen und zu sprechen, Folge gab:

Der Herr Fürst Bismarck war zur Heilung eines Leidens nach Kissingen gekommen; er hatte, wie jeder andere Kurgast lebend, nicht das mindeste Vorrecht beansprucht; den ihm zur Verfügung gestellten Gendarmerie-Wachtposten hatte er gleich am ersten Tage seiner Ankunft abgelehnt; ein Vorrecht hat aber jeder Kurgast höchsten oder niedersten Standes zu beanspruchen, nämlich das, daß die Sicherheit seiner Person an einem Kurorte doppelt geheiligt erscheine. Auch hatte sicher der Herr Fürst weder in Kissingen, noch sonst weit und breit irgend Jemanden persönlich etwas zu Leide gethan; nun trifft ihn, während er ahnungslos zur gewohnten Zeit im Begriffe ist, zum Bade zu fahren, die mörderische Kugel. Es war daher der von dem Herrn Fürsten ausgesprochene Wunsch, den Thäter zu sehen und mit eigenen Ohren zu hören, was ihn zur That veranlaßt, unter den obwaltenden besonderen Umständen gewiß natürlich und gerechtfertigt. Wäre der Thäter gleich bei der Ergreifung unmittelbar vor den Herrn Fürsten geführt worden, so hätte derselbe an und für sich jede beliebige Frage an ihn richten können. Wenn daher die Erfüllung des angedeuteten Wunsches in Gegenwart des Richters geschehen sollte, so lag darin zugleich die Garantie, daß nichts gegen die bestehenden Gesetze geschehen sollte. Noch eines Punktes glaube ich hier erwähnen zu sollen. Herr Graf v. Pappenheim sagte im Gespräche zu mir: „Sie wissen ja noch gar nicht, ob der Herr Fürst Strafantrag stellen will." Da nun aber die strafgerichtliche Verfolgung eines Mordversuches nicht von einem Strafantrage abhängt, so konnte ich mir diese Aeußerung nur so deuten, daß man betheiligter Seits an die vollen Konsequenzen des Thatbestandes, wie er nachher sich ergab, von vorne herein, ehe Kullmann gehört war, noch gar nicht glauben wollte. Jedenfalls habe ich, indem ich dem oben angedeuteten Wunsche nicht entgegentrat eine diskretionäre Befugniß geübt, für welche ich volle Verantwortung übernommen habe und übernehme.

Herr Debon besteht darauf, daß dieses Verhör als ein gerichtliches überhaupt nicht zu betrachten war, daß daher ein richterliches Protokoll über dasselbe nicht aufgenommen worden und daß die Angabe nicht richtig sei, daß er, Debon, den Polizeirath von Weber ersucht hätte, das Protokoll über die Vernehmung des Kullmann Seitens des Fürsten Bismarck zu diktiren. Es stellt auch entschieden in Abrede, sich in einem nervös-aufgeregten Zustande befunden zu haben, der ihn zu Letzterem veranlaßt und schildert die Vorgänge nach der Vernehmung Kullmanns durch den Reichskanzler, die wahrscheinlich zu jener Annahme geführt hätte, wie folgt:

Bevor ich nun selbst das erste eigentliche Verhör mit Kullmann vornahm, erschien es mir angezeigt, über das Wesentliche Dessen, was vorher zwischen dem Herrn Fürsten und Kullmann gesprochen worden, zum Zwecke der Konstatirung, daß Kullmann unbedingt eingeräumt hatte, auf den Herrn Fürsten geschossen zu haben, um ihn zu tödten, und daß er es wegen der Maigesetze gethan, die Aufnahme einer Registratur zu veranlassen. Da nun während der Besprechung des Herrn Fürsten mit Kullmann selbst kein Protokoll aufgenommen worden (es handelte sich ja hierbei nicht um ein richterliches Verhör), konnte die Aufnahme der nachträglichen Registratur hierüber nur auf Grund der Erinnerung geschehen. Und gerade deshalb, um hierbei recht zu gehen, nahm ich bei Aufnahme dieser Registratur die Erinnerung des Herrn Bezirksamtmannes von Röder, des Herrn Polizeirathes Weber und des protokollführenden Herrn Rechtspraktikanten gleichmäßig in Anspruch, weil einem Einzelnen ja leicht verschiedene Details entgehen konnten. Diese von mir dem Herrn Protokollführer in die Feder diktirte Registratur wurde sodann dem Kullmann vorgelesen und von ihm nach Genehmigung unterzeichnet, wobei ich mich noch erinnere, daß der genau aufmerkende Kullmann bei einem zwar ganz synonymen Ausdrucke einwendete: „Ich habe nicht so ꝛc., sondern so ꝛc. gesagt", was natürlich sofort genau nach dem von ihm angegebenen Wortlaute berücksichtigt wurde. — Also lediglich bei Aufnahme dieser Registratur wurde die Mitwirkung des Herrn Polizeirathes Weber, wie der beiden anderen genannten Herren, auf Grund ihres Erinnerungsvermögens in Anspruch genommen; möglich sogar, daß ich Herrn Polizeirath Weber fragte, ob derselbe auf Grund etwaiger über die vorherige Unterredung gemachter Notizen dieselben zu dem Registraturakte unmittelbar abgeben wollte. — Es ist also schon bezüglich dieses Vorganges eine vollständige Unwahrheit, daß ich an Herrn Polizeirath Weber das Ersuchen gestellt hätte, das Vernehmungsprotokoll zu diktiren, wozu ich mich unfähig gefühlt hätte, wie ja überhaupt von einem Verhör des Kullmann bei dieser Registraturaufnahme noch gar keine Rede war. — Nach geschehener Registraturaufnahme nahm ich dann in eigener ausschließender Thätigkeit das Verhör mit Kullmann vor. Es ist deshalb, ich wiederhole es und versichere es auf Diensteseid und Dienstespflicht, eine ebenso entschiedene Unwahrheit, daß ich mich in einer derartigen, mein Nervensystem zerrüttenden Gemüthsverfassung befunden, daß ich außer Stande gewesen, äußere Eindrücke in mich aufzunehmen, als daß ich derartig in Aufregung gerathen, daß ich an Herrn Weber das Ersuchen gestellt hätte, das Vernehmungsprotokoll zu diktiren, welchen Wunsch zu erfüllen derselbe als Polizeibeamter außer Stande gewesen wäre. Niemals hätte mir in den Sinn kommen können, ein so unerhörtes Ersuchen zu stellen, und in concreto berechtigte nicht ein Laut, nicht eine Sylbe zu solcher Annahme und unbegreiflichen Behauptung.

Diese Darstellung des Untersuchungsrichters wird von dem Protokollführer (geprüfter Rechtspraktikant Löwenheim) in einer Nachschrift als eine in allen Punkten wahre bestätigt. Auch der Bezirkshauptmann v. Röder, der bei der Vernehmung zugegen gewesen, will nichts davon wissen, daß Herr Debon Herrn v. Weber ersucht, das Protokoll zu diktiren.

Wien, 24. Dezember. Die von berliner Korrespondenzen gemeldete Nachricht, die russische Regierung habe bereits für den Beginn der in St. Petersburg abzuhaltenden Konferenzen den Monat Januar in Aussicht genommen, ist sicherem Vernehmen nach unbegründet. Außer den bekannten generellen Einladungen zu der Fortsetzung der Brüsseler Konferenz in St. Petersburg ist bisher seitens der russischen Regierung überhaupt keine weitere Mittheilung an die Mächte erfolgt, auch noch kein Termin für die Eröffnung der Konferenz bestimmt worden.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 28. Dezember.

r. Die Eröffnung des Testaments des verstorbenen Majors und Stadtraths v. Treskow hat kurz vor Weihnachten stattgefunden. Eine der bemerkenswerthesten Bestimmungen desselben ist die Vermachung seines in der Königsstraße gelegenen Wohnhauses nebst Hof und Garten an die hiesige Diakonissen-Anstalt. Beide Grundstücke grenzen bekanntlich an einander, so daß durch dieses Vermächtniß das Grundstück der Diakonissen-Anstalt, auf welchem im Laufe dieses Jahres ein stattliches Krankenhaus errichtet worden ist, sehr erheblich vergrößert wird.

— Das polnische Wahlkomité für kommunale Wahlen hat beschlossen, daß die polnischen Wähler an der am 28. d. stattfindenden engeren Wahl zwischen den Herren Gerlach und Hartwig keinen Antheil nehmen.

— Die Nachricht des römischen Jesuitenblattes „Voce della Verita", daß dem Grafen Ledóchowski von seiner zweijährigen Haft vier Monate erlassen seien, entbehrt authentischer Nachricht zufolge jeder Begründung.

— **Die Handelskammer** wird sich in ihrer heutigen Sitzung mit Vorlagen in Bezug auf den Entwurf eines Reichs-Eisenbahn-Gesetzes, das Eisenbahn-Betriebs-Reglement und das Wechselstempelsteuergesetz, ferner mit einem Antrage einer auswärtigen Handelskammer in Betreff des Instanzenzuges in Handelssachen, sowie mit Angelegenheiten betreffend die Niederschlagung von Handelskammer-Beiträgen und Prolongation des Miethsverhältnisses über die im Stadtwaagegebäude vermietheten Lokale beschäftigen. — Die diesjährigen Handelskammer-Wahlen finden am Mittwoch, 30. d. M., Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Börsenlokale statt.

— **Damen als Postbeamte**. Der Generalpost-Direktor Stephan scheint jetzt in Bezug auf die Anstellung von Damen im Postdienstfache anderen Sinnes geworden zu sein. Auf eine Vorstellung des Lette-Vereins wird schon mit dem 1 Januar d. J. die provisorische Anstellung von Damen im Bureaudienste der Post erfolgen. Werden dieselben auch vorläufig nicht an den Schaltern beschäftigt werden, weil ihnen die Kenntnisse eines Postsekretärs mangeln, so dürfte doch vielleicht die Zeit nicht mehr fern liegen, wo das Publikum von zarter Hand bedient werden wird.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wainer in Posen.

Telegraphische Korrespondenz für Fonds-Kurse.

Frankfurt a. M., 27. Dezbr. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten
Fest bei sehr geringem Umsatz.
Nach Schluß der Börse: Unverändert.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel —. Pariser Wechsel —. Wiener Wechsel —. Franzosen 323⅛. Böhm. Westb. 207¼. Lombarden 135. Galizier 254½. Elisabethbahn 202¼. Nordwestbahn 159¼. Kreditaktien 242. Russ. Bodenkredit —. Russen 1872 —. Silberrente 68¼. Papierrente 63⅝. 1860er Loose 108⅜ 1864er Loose 168½ Amerikaner de 82 —. Deutsch-österreich. 86⅛. Berliner Bankverein ——. Frankfurter Bankverein 83¼. do. Wechslerbank ——. Bankaktien ——. Meininger Bank 94¼ Hahn'sche Effektenbank 115¾. Darmstädter Bank 387½. Brüsseler Bank ——.

Paris, 26. Dezember, Nachmittags 3 Uhr. Fest.
[Schlußkurse.] 3 proz. Rente 61, 60. Anleihe de 1872 99, 52½. Ital. 5proz. Rente 68, 80. Ital Tabaksaktien ——. Franzosen 695 00. Lombard. Eisenbahn-Aktien 295, 00 Lombard. Prioritäten 251, 00. Türken de 1865 44, 95 Türken de 1869 277. 50 Türkenloose —, —.

Paris, 25. Dezember. Nachmittags. (Produktenmarkt.) Weizen fest., pr. Dezember 25, 75. pr. Januar-Febr. 25, 75, pr. Januar-April 25, 75, März-Juni 25, 75. Mehl fest, pr. Dezember 54, 00, Jan.-Febr. 54, 00, pr. Januar-April 54, 00, pr. März-Juni 54, 75. Rüböl ruhig, pr. Dez. 74, 50, pr. Jan. 74, 50, Jan.-April 75, 50, pr. Mai-August 75, 50. Spiritus ruhig, pr. Dezember 54, 00, Mai-August 56, 50. — Wetter: —.

New-York, 26. Dezember, Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Höchste Notirung des Goldagios 12, niedrigste 11¾. Wechsel auf London in Gold 4 D. 86 C. Goldagio 11⅞. 5/20 Bonds de 1885 117⅞. do. neue 5proz. fundirte 113⅛. 1/20 Bonds de 1887 121¾. Erie-Bahn 27¼. Zentral-Pacific 96. New-York Zentralbahn 100¾. Baumwollen in New-York 14¼. Baumwolle in New Orleans 14⅛. Mehl 5 D. 15 C. Raffin. Petroleum in New-York 11⅝. do. Phadelphia 11½. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 22 C. Mais (old mixed) 96 C. Zucker (Fair refining Muscovados) 8. Kaffee (Rio-) 18⅜. Getreidefracht 10½.

Börse zu Posen.

Posen, den 28. Dezbr. 1874. [Amtlicher Börsenbericht.]

⚓ [Produktenverkehr.] Das Wetter war in dieser Woche veränderlich. Schneefall und Regen wechselten mit einander. — Am Markte hatten wir eine genügende Zufuhr. Weizen wie Roggen haben trotz des stockenden Abzuges nach Außen in den Preisen erhalten. Weizen, je nach Qualität, 64—59—57 Thlr.; Roggen 55-54½—53—52 Thlr. (pro 1000 Kilo.); Gerste fand zu bisherigen Preisen nur schwerfälliges Unterkommen, 57—55—53 Thlr. (pro 1000 Kilo); Hafer ließ in den Preisen nach, 59—56—55 Thlr. (pro 1000 Kilo; Buchweizen blieb unverändert, 63½—61½—60 Thlr. (pro 1000 Kilo); Erbsen waren begehrt und behaupteten sich gut, Kochwaare 70—69½—68 Thlr.; Futterwaare 64—62—60 Thlr. (pro 1000 Kilo); Kartoffeln zogen an, 18½—16½—15 Thlr. (pro 1250 Kilo) Oelsaaten ließen sich wegen fehlender Zufuhr nicht notiren. Mehl ohne Aenderung: Weizenmehl Nr. 0 und 1 4½—5 Thlr., Roggenmehl Nr. 0 u. 1 3¾—4¼ Thlr. (pro Ctr. unversteuert.)

Das Termingeschäft in Roggen war nur unwesentlichen Preisschwankungen unterworfen und verlief äußerst still. Ankündigungen kamen nicht vor.

In Spiritus blieb die Zufuhr andauernd stark und wurde derselbe bei mangelndem Abzuge hauptsächlich zur Lagernahme verwendet. Bei ruhigem Verkehr ließ die Tendenz im Allgemeinen sich als vorherrschend matt bezeichnen. Die zur Ankündigung gelangten Posten waren mäßig.

Meteorologische Beobachtungen zu Posen.

Datum.	Stunde.	Barometer 260 über der Ostsee.	Therm.	Wind.	Wolkenform.
24 Dezbr.	Nachm. 2	27" 9''' 05	— 1°1	W 2	trübe. St.
24 „	Abnds. 10	27" 10''' 39	— 3°0	SW 2	trübe. St., Cu.
25 „	Morgs. 6	27" 8''' 84	— 2°0	O 2	bedeckt. Schnee.
25. „	Nachm. 2	27" 8''' 64	— 1°7	SO 2	trübe. St.
25. „	Abnds. 10	27" 8''' 69	— 3°1	SO 2	trübe. Schnee
26. „	Morgs. 6	27" 8''' 21	— 3°6	ONO 1-2	bedeckt. St.
26. „	Nachm. 2	27" 8''' 26	— 2°8	NO 2	trübe. St.
26 „	Abnds. 10	27" 9''' 30	— 3°4	NW 2	bedeckt St.
27. „	Morgs. 6	27" 10''' 18	— 3°8	NW 2-3	trübe. St.
27. „	Nachm. 2	27" 11''' 25	— 2°2	NO 2 3	trübe. St., Cu.
27 „	Abnds. 10	27" 11''' 90	— 4°5	NW 2-3	trübe. St. ¹)
28. „	Morgs. 6	28" 1''' 17	7°4	NW 1	trübe. St.

¹) Schneemenge: 11,5 Pariser Kubikzoll auf den Quadratfuß.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 24. Dezbr. 1874	12 Uhr	Mittags	0,20	Meter.
„ „ 25. „	„ „	„	0,20	„
„ „ 26. „	„ „	„	0,18	„
„ „ 27. „	„ „	„	0,18	„

Druck und Verlag von W. Decker & Co. (E. Röstel) in Posen.